

Eine andere Stelle der *Deliberatio* noch ist zu Unrecht als Beweis für einen Besitz- oder Hoheitsanspruch des Papstes auf das Kaisertum betrachtet worden. Innocenz erklärt darin, daß der Papst den Kaiser mit dem Kaisertum investiere und daß Heinrich VI. in Anerkennung dessen seinen Vorgänger gebeten habe, ihn durch eine *palla aurea* mit dem Kaisertum zu investieren ⁷⁹⁾. Ist *investiri* mit „belehnt“ oder mit „bekleidet werden“ zu übersetzen? Nehmen wir das Wort im Sinne von belehnen, so trauen wir Innocenz zu, daß er in einer und derselben Rede die Behauptung, Heinrich habe um die Belehnung mit dem Kaisertum gebeten, neben die andere gestellt habe, daß der Kaiser um der Würde des Imperiums willen den Treu- und Lehnseid für Sizilien verweigert habe ⁸⁰⁾. Das Wort Investitur hatte für die Kurie nicht den engen Sinn der Belehnung, vollzog doch der Prior der Kardinaldiakone der römischen Kirche die Immantation des zum Papst Gewählten mit den Worten: *Investio te de papatu romano, ut presis urbi et orbi* ⁸¹⁾. Das Wort Investitur wird auch sonst häufig in einem Sinn gebraucht, der mit Belehnung nichts zu tun hat ⁸²⁾. Helmhold läßt die Fürsten an Heinrich IV. die Forderung stellen: „Laß uns Krone, Ring, Purpur und das übrige, was zur kaiserlichen Investitur gehört, zurückgeben“, und den Erzbischof von Mainz erklären: „Ist es nicht unseres Amtes, den König zu weihen und den Geweihten zu investieren? Was nach Beschluß der Fürsten zu verwenden erlaubt ist, das sollte durch die Autorität derselben nicht genommen werden dürfen? Warum sollten wir, den wir nach Verdienst investiert haben, nicht nach Mißverdienst devestieren?“ ⁸³⁾. Bei Schenkung, Verkauf und Restitution von Besitzungen an die Päpste wird im *Liber censuum* nicht selten in der Übergabeformel die Investitur des Beauftragten des Papstes oder des Papstes selbst erwähnt ⁸⁴⁾. Wir

⁷⁹⁾ RNI 29 (Kemp f S. 75).

⁸⁰⁾ Obschon G. Tangl selbst auf diesen Widerspruch aufmerksam macht (a. a. O. S. 63 Anm.), glaubt sie doch, in unserer Stelle die Wiedergabe des *investire* durch das „harmlosere“ ‚bekleiden‘ ausschließen zu dürfen (anders R. Holtzmann, Der Kaiser als Marschall des Papstes, 1928, S. 39; Jordan, Das Eindringen des Lehnswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie, AUF. 12, 1931, 108 f.; Kemp f S. 75 Anm. 5).

⁸¹⁾ Ordo Gregors X. (hg. v. Andrieu, Le Pontifical Romain au moyen-âge 2, Studi e testi 87, 1940, 526). Vgl. Eichmann, Kaiserkrönung 1, 215 f.

⁸²⁾ Vgl. R. Holtzmann a. a. O. Anm. 2; Kemp f S. 75 Anm. 5.

⁸³⁾ MG. SS. 21, 34 f.

⁸⁴⁾ Ein Adliger übergibt das ihm von Hadrian IV. abgekaufte Schloß, indem er zwei vom Papst beauftragte Kardinäle damit *corporaliter* investiert